

# Satzung der Deutschen Gesellschaft für Neugeborenenenscreening (DGNS e.V.)

[Fassung vom 11.Mai 2023]

## Artikel 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen: Deutsche Gesellschaft für Neugeborenenenscreening (DGNS). Er ist in das Vereinsregister Heidelberg eingetragen.
- 2) Sitz und Gerichtsstand ist Heidelberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 2: Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1) Optimierung und die Qualitätssicherung des Neugeborenenenscreenings.
- 2) Interdisziplinäre Ausrichtung mit Bildung einer gemeinsamen Plattform aller an Screening, Diagnosesicherung, Therapie und Nachsorge beteiligten Fachgebiete und Berufsgruppen.
- 3) Förderung wissenschaftlicher Aktivitäten, Durchführung wissenschaftlicher Tagungen und Unterstützung einschlägiger Fortbildungsmaßnahmen.

## Artikel 3: Gemeinnützigkeit

Die Deutsche Gesellschaft für Neugeborenenenscreening verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Artikel 4: Mitgliedschaft

- 1) Die Deutsche Gesellschaft für Neugeborenenenscreening hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der DGNS aktiv zu unterstützen und zu fördern.
- 3) Die fördernde Mitgliedschaft ist für natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen vorgesehen, bei denen die Förderung der Ziele und Aufgaben der DGNS im Vordergrund steht.
- 4) Ordentliche Mitglieder im Ruhestand werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich in besonderem Maße um das Neugeborenenenscreening verdient gemacht haben, von der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder müssen dem Präsidenten oder der Präsidentin bis sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung in Textform zugeleitet werden.

- 6) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Präsidenten oder die Präsidentin der DGNS zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod bei natürlichen Personen
  - b) Auflösung bei juristischen Personen
  - c) schriftliche Austrittserklärung, die jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird
  - d) durch Ausschluss aus "wichtigem Grund". Über einen schriftlich zu begründenden Antrag eines ordentlichen Mitgliedes auf Ausschluss eines Mitgliedes beschließt – nach Anhörung des Betroffenen – das Präsidium mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung.
  - e) durch Rückstand bei der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung.

#### **Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder und Jahresbeitrag**

- 1) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar; fördernde Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 2) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird für ordentliche Mitglieder von der Mitgliederversammlung, für fördernde Mitglieder vom Präsidium festgesetzt.
- 3) In besonderen Fällen kann der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen.
- 4) Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.
- 5) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der satzungsgemäßen Ziele, insbesondere zur:
  - a) Zusammenarbeit auf allen Gebieten des Neugeborenen-screenings
  - b) jährlichen Berichterstattung über Anzahl, Art und Diagnose der im Neugeborenen-screening aufgedeckten Erkrankungen
  - c) Teilnahme an qualitätssichernden Maßnahmen

#### **Artikel 6: Organe der DGNS**

Organe des Vereins sind:

- 1) der Präsident oder die Präsidentin der Gesellschaft
- 2) das engere Präsidium
- 3) das erweiterte Präsidium
- 4) die Mitgliederversammlung

#### **Artikel 7: Der Präsident oder die Präsidentin der Gesellschaft**

- 1) Der Präsident oder die Präsidentin repräsentiert die Gesellschaft und wird durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident oder die Präsidentin und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin der Gesellschaft, jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine vertreten.
- 3) Der Präsident oder die Präsidentin der Gesellschaft hat den Vorsitz des Präsidiums und leitet die Mitgliederversammlung.
- 4) Er oder sie ist zuständig für alle Aufgaben mit Ausnahme der Jahrestagungen.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann nach Anhörung des Präsidiums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Präsidenten oder die Präsidentin der Gesellschaft abberufen. Neuwahl für den Rest der Amtszeit des abberufenen Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt gemäß Artikel 9 Abs. 4.

### **Artikel 8: Das Präsidium**

- 1) Dem engeren Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident oder die Präsidentin der Gesellschaft
  - b) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin als Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft
  - c) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin
  - d) der Schriftführer oder die Schriftführerin
  - e) der ehemalige Präsident oder die ehemalige Präsidentin für ein Jahr nach Beendigung der Amtszeit.
- 2) Dem erweiterten Präsidium gehören an:

je ein Mitglied der pädiatrischen Fachgruppen, aus deren Fachgebiet mindestens eine Zielkrankheit gescreent wird, eines Screeninglabors und ein Mitglied mit epidemiologischer Expertise, soweit der jeweilige Bereich nicht schon im engeren Vorstand vertreten ist.
- 3) Alle Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums müssen ordentliche Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Neugeborenenenscreening sein.
- 4) Das Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- 5) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören unter anderem:
  - a) Entscheidungen von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung
  - b) Beratung des Präsidenten oder der Präsidentin
  - c) Einsetzen von Arbeitsgruppen, Bestellung ihrer Vorsitzenden und Festlegung ihrer Aufgaben
- 6) Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin verwaltet das Vermögen des Vereins und gibt bei der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Er oder sie ist zuständig für die Erstellung und Abgabe der Steuererklärung und für die Führung und regelmäßige Aktualisierung der Mitgliederdatei.
- 7) Der Schriftführer oder die Schriftführerin verfasst die Protokolle der Präsidiumssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

- 8) Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums bearbeiten, in Kooperation mit den jeweiligen Fachgruppen, Fragestellungen, die sich auf ihr Spezialgebiet beziehen.
- 9) Das Präsidium tritt in der Regel zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen in Präsenz oder virtuell zusammen. Die Einberufung von Sitzungen erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Präsidiumsmitglied. Eine Einberufungsfrist von vier Wochen soll eingehalten werden. Außerordentliche Vorstandssitzungen können kurzfristig einberufen werden.
- 10) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

### **Artikel 9: Wahl des Präsidiums**

- 1) Das Präsidium sowie das erweiterte Präsidium werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 2) Briefwahl ist möglich. Die dazu erforderlichen Unterlagen müssen spätestens sechs Wochen vor dem nächsten Wahltermin in Textform beim Präsidenten angefordert werden.
- 3) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Im Anschluss an die 3jährige Präsidententätigkeit bleibt er oder sie für ein weiteres Jahr Mitglied im Vorstand. Die Wahlperiode der übrigen Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen.
- 5) Die Bewerbung um ein Präsidialamt und Wahlvorschläge hierzu müssen in Textform spätestens drei Monate vor dem nächsten festgelegten Wahltermin beim Präsidenten oder die Präsidentin eingegangen sein. Das Präsidium kann zusätzlich Kandidaten und Kandidatinnen benennen. Die Kandidatenliste muss spätestens mit der Tagesordnung für den anstehenden Wahltermin allgemein bekannt gegeben werden. Bei späterer Rücknahme einer Kandidatur kann das Präsidium weitere Kandidaten und Kandidatinnen benennen.

### **Artikel 10: Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel in Verbindung mit der Jahrestagung, statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin elektronisch (per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen an die vom Mitglied zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann nach Ermessen des Präsidiums erfolgen:
  - a) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),
  - b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder

- Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Hybridveranstaltung“)
- c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. „virtuelle Mitgliederversammlung“).
- 3) Das Präsidium hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einberufung mitzuteilen. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Im Falle einer Hybridveranstaltung und im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse die Zugangsdaten, die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültig sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte Personen ist nicht zulässig.
  - 4) Über die sonstige technische Ausgestaltung einer Online-Präsenzversammlung und einer virtuellen Mitgliederversammlung entscheidet das Präsidium.
  - 5) Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung bei dem Präsidenten oder der Präsidentin in Textform eingereicht werden. Spätere Anträge zur Tagesordnung, nicht jedoch Anträge auf Satzungsänderung, können beim Präsidenten oder der Präsidentin bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Solche Anträge werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung dies vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließt.
  - 6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin der Gesellschaft bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Ist auch diese Person verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.
  - 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von vier Wochen vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen werden,
    - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
    - b) wenn ein Drittel der Präsidiumsmitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidenten oder der Präsidentin beantragt.
  - 8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
    - a) Entlastung des Präsidiums nach Rechenschaftslegung über das vorausgegangene Jahr
    - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern oder -prüferinnen
    - c) Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
    - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
    - e) Beschluss zu Ort und Zeitpunkt der nächsten Jahrestagung
    - f) Aufnahme von Mitgliedern
    - g) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - 9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern bekannt gegeben wird. Eine Teilnehmerliste ist anzufügen.

- 10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11) Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit – ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen – abgestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nach Artikel 13, Abs. 1-4 geregelt.
- 12) Die Abstimmung ist offen, auf Antrag geheim durchzuführen. Auf Beschluss des Präsidiums kann in Ausnahmesituationen eine briefliche Abstimmung in Textform erfolgen.
- 13) Präsidiumswahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Wahl.
- 14) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Die Stimm- und Wahlberechtigung regeln sich nach Artikel 5 Abs. 1. Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechts ist nicht zulässig (Kumulierungsverbot).

### **Artikel 11: Publikationsorgane der DGNS**

Publikationsorgan der Deutschen Gesellschaft für Neugeborenen-Screening sind die Website der DGNS und ein Journal, das die Mitgliederversammlung wählt. Änderungen werden in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

### **Artikel 12: Gesellschaftsvermögen**

Das Vermögen der Gesellschaft wird aus Mitgliedsbeiträgen, Überschüssen aus Tagungseinnahmen und Spenden gebildet.

### **Artikel 13: Auflösung des Vereins**

- 1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 9/10 der Mitglieder entsprechend Abs. 3 dieses Artikels.
- 2) In einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung werden die Gründe für die Auflösung diskutiert.
- 3) Der Beschluss dieser Mitgliederversammlung wird allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern schriftlich zugeschickt. Jedes Mitglied hat somit die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen schriftlich per Brief seine Stimme zu dieser das weitere Schicksal des Vereins bestimmenden Beschlussfassung abzugeben. Zur Auflösung des Vereins sind 9/10 aller gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4) Der Termin für die schriftliche briefliche Abstimmung wird bei der Mitgliederversammlung festgelegt, die über die Frage der Vereinsauflösung diskutiert.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den KNW "Kindernetzwerk e.V." (Vereinsreg. Aschaffenburg, VR 921), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 6) Die Liquidation nach beschlossener Auflösung erfolgt durch das zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Präsidium.

### **Artikel 14**

Mit Inkrafttreten dieser neugefassten Satzung tritt die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 19.06.2015 außer Kraft.

## **Artikel 15: Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Präsidiumsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Abfassung dieser Satzung oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht: Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Prof. Dr.rer.nat. Uta Ceglarek  
Präsidentin der DGNS e.V.

Magdeburg, den 11. Mai 2023